

Verfassungsurteil: Medizinstudenten haben Recht auf höheren Bafög-Erlass

Medizinstudierende können ab sofort auch vom sogenannten großen Bafög-Teilerlass profitieren. Bisher war das nicht möglich, da dieser Rückzahlungsrabatt nur Studenten gewährt wurde, die ihr Studium vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer von sechs Jahren und drei Monaten abschlossen. Die Mindeststudienzeit in der Medizin beträgt jedoch bereits sechs Jahre. In einem aktuellen Beschluss (1 BvR 2035/07) hat nun der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVG) die gesetzlichen Regelungen zum großen Teilerlass von Bafög-Schulden für verfassungswidrig erklärt.

Die geltenden Rechtsvorschriften seien mit dem im Grundgesetz verankerten Grundrecht auf Gleichbehandlung unvereinbar, gab das BVG zur Begründung an. Der Gesetzgeber habe nun bis zum 31. Dezember 2011 für alle betroffenen Studierenden, deren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren über die Gewährung eines großen Teilerlasses noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen seien, eine gleichheitsgerechte Neuregelung zu treffen.

Das Gericht gab damit der Verfassungsbeschwerde des Marburger-Bund-Vorstandsmitglieds Dr. Frank Reuther recht. Dieser hatte sein Medizinstudium im ersten Monat nach Ende des 12. Semesters erfolgreich abgeschlossen. Während des Studiums hatte er Bafög erhalten und später lediglich einen sogenannten kleinen Teilerlass gewährt bekommen mit der Begründung, er habe sein Studium erst zwei Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet. Da ihm ein großer Teilerlass versagt worden war, hatte Reuther geklagt. Vor den Verwaltungsgerichten war seine Klage ohne Erfolg geblieben.

Nach dem jetzigen Erfolg vor dem BVG zeigte sich der Arzt erleichtert: „Ich freue mich sehr über das Urteil, weil es eine Ungleichbehandlung beseitigt, von der über lange Zeit viele Medizinstudierende betroffen waren.“